



Aktenvermerk



Aktenzeichen	Bearbeiter(in)	Telefon	Fax	Zimmer	Dillingen a. d. Donau
41	Herr Heinle	09071/51-239	09071/51-33239	234	13.11.2019

---

## **Errichtung einer Pyrolyseanlage für Holzhackschnitzel und zusätzlicher Verschmelzung von mit Flammenschutzmitteln behandeltem expandiertem Polystyrol (EPS)**

### **Verbrennung des Schwelgases in einem BHKW**

Grundstück: Lauingen, Fl.Nr. 2080 der Gemarkung Lauingen (Donau)

Antragssteller: Innolation GmbH, Hanns-Martin-Schleyer-Str. 3, 89415 Lauingen

### **Hier: Umweltverträglichkeitsprüfung**

Im Anhang I des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist), sind die Durchsatzkapazitäten genannt, ab wann welche Stufe der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen ist. Unter Ziffer 8.1.1.3 des Anhanges I UVPG wird festgelegt, dass die Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder in Behältern gefasster gasförmiger Abfälle, Deponiegas oder anderer gasförmiger Stoffe mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren, insbesondere Pyrolyse, bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von weniger als 3 t Abfällen je Stunde, wie hier vorliegend, eine **allgemeine Vorprüfung** des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG durchzuführen ist. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Für das Vorhaben ist dann eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn dieses nach Einschätzung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen (§ 2 Abs. 2 UVPG) haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Auf die nähere Beschreibung des Vorhabens in den Planunterlagen sowie in den Unterlagen zur Vorprüfung nach UVPG vom 31.10.2019 wird Bezug genommen.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Diese Einschätzung gilt auch unter dem Gesichtspunkt des Zusammenwirkens mit anderen Anlagen im gemeinsamen Einwirkungsbereich. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind bei Berücksichtigung der Merkmale, insbesondere der Größe des Vorhabens, und der Merkmale der möglichen Auswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf alle relevanten

standortspezifischen Kriterien nicht zu besorgen. **Das Vorhaben bedarf somit keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung.**

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht bestehen gegen die Errichtung und den Betrieb der geplanten Anlage keine grundsätzlichen Bedenken. Insoweit wird auf die o.g. Beurteilung zu den Themenbereichen Luftreinhaltung, Lärmschutz und Abfallrecht verwiesen. Ebenso wird auf die nachvollziehbare schalltechnische Untersuchung des Ingenieurbüros Kottermair GmbH vom 02.08.2019 verwiesen. Bei Beachtung der Nebenbestimmungen können schädliche Umwelteinwirkungen und erhebliche Belästigungen ausgeschlossen werden.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zum Gewässerschutz sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben auch nicht zu erwarten. Das Vorhaben liegt zudem außerhalb von Wasserschutz- und Überschwemmungsgebieten.

Naturschutzrechtliche Schutzgebiete werden durch das Vorhaben nicht in Anspruch genommen. Der Standort befindet sich im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, das ein Industriegebiet ausweist. Das Stadtzentrum befindet sich in ca. 1,3 km Entfernung, westlich und östlich grenzen ebenso Industriegebiete an. Südlich des geplanten Anlagenstandorts grenzt das Betriebsgelände der Fa. Same Deutz-Fahr Deutschland GmbH an, das entsprechend seiner tatsächlichen baulichen Nutzung auch als Industriegebiet einzustufen ist. Nördlich des Vorhabens verläuft die Trasse der B 16 Ortsumfahrung Lauingen. Nördlich der B 16 befinden sich einige Aussiedlerhöfe, deren Schutzbedürftigkeit entsprechend einem Misch- bzw. Dorfgebiet einzustufen ist.

Weitere relevante Kriterien, die im Zusammenhang mit dem Vorhaben zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen könnten, sind nicht ersichtlich. Auf die im Ergebnis nachvollziehbaren Ausführungen der Landschaftsarchitekten Brugger vom 31.10.2019, die am 04.11.2019 nachgereicht wurden, wird insoweit verwiesen. Auch soweit bestimmte Bereiche (z.B. Bau- und Bodendenkmäler) nicht explizit angesprochen wurden, kann nach überschlägiger Einschätzung davon ausgegangen werden, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hierdurch nicht zu besorgen sind.

Die Veröffentlichung der „negativen Vorprüfung“ erfolgt im UVP-Portal Bayern.

I.A.

Gez.

Heinle